

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 36/87

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 30. September 1987

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Trier.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsbestimmung
liegen vor, weil sich die Amtsgerichte Leverkusen und Trier
im Sinne des § 36 Nr. 6 ZPO rechtskräftig für unzuständig er-
klärt haben. Als zuständig ist das Amtsgericht Trier zu be-
stimmen.

Mit der Klage wird ein Anspruch auf Zahlung von Prozeß-
kostenvorschuß für eine beabsichtigte Klage auf Trennungs-
und Kindesunterhalt geltend gemacht. Das Amtsgericht - Fami-
liengericht - Leverkusen hat sich mit Beschluß vom 6. Mai
1987 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf
Antrag der Klägerinnen an das Amtsgericht - Familiengericht -
Trier verwiesen, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt. An
diese Verweisung ist das Amtsgericht Trier gebunden (§ 281
Abs. 2 S. 2 ZPO).

Am 10. Juli 1987 hat der Beklagte dieses Rechtsstreits bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Leverkusen einen Ehescheidungsantrag eingereicht und um Prozeßkostenhilfe für das Scheidungsverfahren gebeten. Der Scheidungsantrag ist noch nicht zugestellt, über das Prozeßkostenhilfegesuch ist noch nicht entschieden.

Die Einreichung dieser Anträge bei dem Amtsgericht Leverkusen ändert nichts an der Zuständigkeit des Amtsgerichts Trier. Die Vorschrift des § 621 Abs. 2 S. 1 ZPO greift nicht ein. Zwar handelt es sich um eine Familiensache gemäß § 621 Abs. 1 Nr. 5 und 4 ZPO, da der Anspruch auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht und die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde betrifft (vgl. Senatsurteil BGHZ 89, 33, 38 f.; Zöllner/Philippi ZPO 15. Aufl. § 621 Rdn. 44 m.w.N.). Die Regelung des § 621 Abs. 2 S. 1 ZPO begründet jedoch nur bei vorheriger Anhängigkeit (§ 622 Abs. 1 ZPO) der Ehesache eine Zuständigkeit auch für Familiensachen i.S. des Absatzes 1 der Vorschrift. Der umgekehrte Fall, daß eine Familiensache der in Absatz 1 genannten Art bereits vor der Ehesache anhängig ist, ist in Absatz 3 der Vorschrift geregelt. Danach ist die Familiensache an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben, wenn die Ehesache rechtshängig wird. Dem stünde hier zwar nicht entgegen, daß die Sache zuvor mit bindender Wirkung verwiesen worden war. Die Ehesache ist aber bisher nicht rechtshängig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Rechtshängigkeit setzt die Zustellung der Antragsschrift voraus (§§ 622 Abs. 2 S. 2, 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO), die bisher nicht erfolgt ist.

Lohmann

Portmann